

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Reiterverein Ovelgönne von 1908 e. V.

Er hat seinen Sitz in 26939 Ovelgönne.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Oldenburg (Reg.Nr. VR 100028- Amtsgericht Oldenburg).

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Einen Schwerpunkt der Vereinsarbeit bildet die Jugendarbeit. Insbesondere soll durch den Umgang mit dem Pferd das Verantwortungsgefühl und das Pflichtbewusstsein der Kinder und Jugendlichen gestärkt werden. Sie sollen an das Vereinsleben als sinnvolle Freizeitbeschäftigung herangeführt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Förderung des Pferdesports und der reiterlichen Ausbildung von Reiter und Pferd verwirklicht.

Gleichzeitig wird eine Pensionstierhaltung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb betrieben. Die Pensionstierhaltung ist nicht Hauptzweck des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vor Satzungsänderungen, welche die in diesen Bestimmungen (§§ 2 und 3) genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einholen.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. In der Mitgliederversammlung sind alle über 16-jährigen Mitglieder stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands (§ 8) erworben, welches diese - formlos (§ 151 BGB gilt entsprechend) - bestätigen muss. Die Vereinbarung einer zeitlich befristeten Mitgliedschaft ist ausnahmsweise möglich. Erfolgt keine Bestätigung durch das Vorstandsmitglied, so kann der Aufnahmeantrag beim Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme oder die Ablehnung entscheidet.

Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste anstehende Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
3. Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Prüfungsordnungen (LPO/WBO/APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren für Reiter und / oder Pferd geahndet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er muss bis zum 30.11. zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

1. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt;
2. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht;
3. oder einen Jahresbetrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dieses nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

Zusätzlich kann der Verein Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins festsetzen, die in ihrer Höhe auf maximal einen Jahresbeitrag begrenzt werden.

Ebenso kann er Arbeitsdienste für die Vereinsmitglieder anordnen und bei deren Nichterfüllung Kompensationszahlungen festsetzen.

Für alle Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes ist dem Verein eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren zu erteilen.

Näheres regelt die Beitragsordnung, die beim Kassenwart eingesehen werden kann und in der Halle ausgehängt werden soll.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem 3. Vorsitzenden,
4. dem Kassenwart,
5. dem Schriftführer,
6. dem 1. Jugendwart und
7. dem 2. Jugendwart.

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands i. S. d. § 26 BGB ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Verpflichtungsgeschäften von mehr als 5.000,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen.

Weiterhin ist die Vertretungsmacht dadurch im Außenverhältnis beschränkt, dass

- bei der Veräußerung
- und den Betrag von 50.000,00 € übersteigenden Belastungen des Immobilienvermögens

nach Maßgabe des § 13 Nr. 5 und 6 die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist. Diese Beschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind.

Er führt die laufenden Geschäfte.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
- Vorlage von Vereinsordnungen zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand entscheidet über Darlehensaufnahmen. Er entscheidet über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Jugendwarte werden zuvor von den Jugendlichen gemäß Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Es hat jedes Mitglied über 16 Jahre - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
3. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, insbesondere die Beitragsordnung und die Jugendordnung.
4. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
5. Zustimmung zu Veräußerung von Immobilienvermögen des Vereins.
6. Zustimmung zu dinglichen Belastungen (Grundschuld/ Hypothek) des Immobilienvermögens, sobald die Grenze der Gesamteintragungen von 50.000,00 € überschritten wird.
7. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung oder durch Anzeige in der Nordwest-Zeitung / Wesermarsch-Ausgabe einberufen. Die Veröffentlichung der Tagesordnung in der Nordwest-Zeitung ist nicht erforderlich. Die Tagesordnung muss jedoch mindestens drei Wochen vorher in der Reithalle aushängen.

Die Tagesordnung ist um weitere Angelegenheiten zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit durch Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer / Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf maximal zwei Jahre und versetzt gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zweck im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Ovelgönne oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Pferdesports, zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Reitervereins Ovelgönne e.V. am 27.04.2017 beschlossen. Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 21.06.2017 in Kraft getreten.